©

Überblick: Die Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n. F. – „one pager“

Planung der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

1. Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilungen (TZ 32-38)
Abschlussprüfer: Wo könnten wesentliche Angaben zu den einzelnen Informationskategorien fehlen/fehlerhaft sein?

2. Verständnis von Vorkehrungen und Maßnahmen + Ermittlung prognostischer Angaben (TZ 39-42)
Abschlussprüfer: Woher stammen die einzelnen Angaben, wer ist zuständig und wie erfolgt die Lageberichterstellung?

3. Identifizierung und Beurteilung wesentlicher falscher Darstellungen (TZ 43-44)

4. Wesentlichkeitsüberlegungen darauf basierende Reaktionen detaillierte Prüfungshandlungen (TZ 45-89)
Abschlussprüfer: Wann ist ein Fehler entscheidungserheblich?
Für alle Gesellschaften:

Detaillierungsgrad: **„Zumindest auf Ebene der Informationskategorien“ (vgl. TZ 30).**

Festlegung der Wesentlichkeit eher (Prüfung pro Informationskategorie) …

… **qualitativ** (Informationskategorie, TZ)

	TZ
Ziele & Strategien	53
Steuerungssysteme (im Unternehmen)	54
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche	55
Geschäftsverlauf	57
• Prognoseberichterstattung	63
• Chancen & Risikoberichterstattung	71

… **quantitativ** (Informationskategorie, TZ)

	TZ
VFE-Lage	58-62

5. Durchführung sämtlicher Prüfungshandlungen für alle Informationen gemäß Planung und zugleich Aufzeichnung von festgestellten Mängeln (unabhängig von Wesentlichkeitsbetrachtungen)

Zwischenfazit: Abschlussprüfer (TZ 31) Fall 1: Planungsrechnung der Vergangenheit passt zu JA → Wesentlichkeitsfestlegung: i. O.
Fall 2: Planungsrechnung der Vergangenheit unpassend → Erneute Anpassung der Wesentlichkeit

Zusätzlich bei „PIE-“, bzw. „Konzernabschlüssen“
- Grundzüge des Vergütungssystems (TZ 78)
- Angaben zu Eigenen Aktien (TZ 79)
- Nichtfinanzielle Berichterstattung (TZ 82-84) (§§ 289b – 289e; §§ 315b - 315c HGB)

Alternative 1	Keine gesonderte Berichterstattung (TZ 82 + 83), d. h. Aufnahme in den Lagebericht Abschlussprüfer: „OB – sind diese Angaben gemacht worden“? – keine inhaltliche Beurteilung (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB)
Alternative 2	Gesonderter Bericht, d. h. keine ausführliche Berichterstattung im Lagebericht Abschlussprüfer: Gibt es einen gesonderten Bericht und wurde im Lagebericht auf www.xyz.de verwiesen? Abschlussprüfer: Binnen 4 Monaten tatsächliche Vorlage/Veröffentlichung?

Zusätzlich bei bestimmten „Großen Betrieben“ in Planung: IDW PS 351
(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f; 315d HGB) (TZ 84-87) – „Frauenquote“
Abschlussprüfer: Analog zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 317 Abs. 2 S. 6 HGB

Zusätzlich bei bestimmten „Großen Betrieben“ in Planung: IDW PS 352 (§ 22 Abs. 4 EntgTranspG)
Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (TZ 88-89)
Abschlussprüfer: Analog zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 317 Abs. 2 S. 6 HGB

6. Gesamtwürdigung des Lageberichts (TZ 92-95)
Abschlussprüfer:
- Haben die einzelnen Lageberichtsvorgaben ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zu einander? (TZ 92)
- Besteht Einklang in allen wesentlichen Belangen zwischen JA und LB? (TZ 93)
- Enthält der LB alle gesetzlich geforderten Angaben, die wesentlich sind? (TZ 94)
- Ergibt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung? (TZ 95)

7. Beurteilung der vorgelegten Prüfungsnachweise (TZ 96-97)
Abschlussprüfer: Sind die Prüfungsnachweise ausreichend für die Bildung des Prüfungsurteils? (TZ 96-97)

8. Beurteilung der NICHT korrigierten falschen Darstellungen (TZ 98-110)
Abschlussprüfer:
- Sind die einzelnen falschen Darstellungen wesentlich? (TZ 99)
- Ist das Unternehmen bereit, die Korrekturen vorzunehmen? (TZ 100)
- Sind die verbleibenden falschen Darstellungen auf Ebene der einzelnen Informationskategorien wesentlich? (TZ 100)
- Sind die fehlerhaften/fehlenden Angaben für den Adressaten relevant? (TZ 100)

9. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (TZ 104)

10. Schriftliche Erklärungen (TZ 105-107)

11. Dokumentation (TZ 108-111)

12. Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht (TZ 112)

Quelle: IDW PS 350 n. F.